

Unter den Supplenten der Kirchengeschichte im Anhang sind Laurenz Pröll O.Praem., der verdienstvolle Historiker von Schlägl (die Geschichte des Stiftes wurde 1980 von Isfried Pichler ergänzt und neu herausgegeben), und der St. Pöltner Gelehrte Josef Wodka (Verfasser des wichtigen Wegweisers „Kirche in Österreich“ 1959) hervorzuheben.

Linz

Georg Wacha

KIRCHENRECHT

■ GROCHOLEWSKI ZENON, *La filosofia del derecho en las enseñanzas de Juan Pablo II y otros escritos*. Bogotá 2001. (XXXVI + 73) Kart.

Dieses Buch enthält die spanische Übersetzung aus dem Polnischen dreier Beiträge von Z. Grocholewski, der etwa 27 Jahre innerhalb des Obersten Gerichtes der Apostolischen Signatur tätig war (zuletzt als Präfekt) und nun Kardinalpräfekt der Kongregation für das katholische Bildungswesen ist. Im Vorwort erstellt der Übersetzer Prof. Bogdan Piotrowski (vom herausgebenden kolumbianischen Instituto de Humanidades, Universidad de La Sabana) ein *curriculum vitae* des Autors, und Prof. Ilva Myriam Hoyos Castañeda fügt dem einige Gedanken über Recht und Gerechtigkeit im Lehramt des amtierenden Papstes als Prolog an.

Der erste Artikel von G. „Über die Rechtsphilosophie in den Lehraussagen und anderen Schriften von Johannes Paul II.“ ist ein von ihm auf einem internationalen Colloquium in Paris 1990 gehaltener Vortrag, bestehend aus zwei Teilen: a) eine Synthese der philosophischen Anthropologie von K. Wojtyla, welche fundamentale Prinzipien für die Rechtsphilosophie enthält; b) die Rechtskonzeption im Magisterium von Johannes Paul II. Diesbezüglich bemerkt der Autor scharfsinnig, dass sich die philosophische und theologische Lehrtätigkeit bei Johannes Paul II. miteinander im Einklang befinden und so eine homogene Unterweisung ergeben. G. präsentiert seine Studie als einen schlchten Entwurf, der noch weitere Vertiefungen erfordern würde. Die angesprochene Synthese der philosophischen Anthropologie von K. Wojtyla stellt jedoch ein sehr wertvolles Hilfsmittel dar für jene, welche die Absicht haben, das Studium des Lehramts des gegenwärtigen Papstes zu vertiefen. Gerade wegen der Bedeutsamkeit der Untersuchung erscheint es angebracht zu vermerken, dass dieser auch bereits auf französisch publiziert wurde unter dem Titel: „L'humanisme de Jean Paul II. Prémisses d'une philosophie du droit“ (in: *Jean Paul II et l'éthique politique*, hg. von J.-B. d'Onorio, Éditions Universitaires, Paris 1992, 19–43), sowie

in italienisch: „La filosofia del diritto di Giovanni Paolo II“ (in: *Apollinaris* 64 [1991] 521–548). Von den beiden folgenden Beiträgen existieren hingegen bislang nur die Originalversionen in Polnisch.

Der zweite Artikel widmet sich „Johannes Paul II. als Gesetzgeber“. Er ist der erste Papst in der Geschichte, der die gesamte Grundgesetzgebung (legislazione di base) für die Universal Kirche erlassen hat, das heißt den Codex des kanonischen Rechts (für die lateinische Kirche), das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen sowie die Apostolische Konstitution *Pastor bonus* über die Römische Kurie, die dem Papst als Hirten der Gesamtkirche zur Seite steht. G. präsentiert diese Dokumente kurz und unterstreicht dann (unter Bezugnahme auf vertrauliche Kenntnisse aus erster Hand), wie Johannes Paul II. im Bewusstsein, selbst kein Kanonist zu sein, zum einen wollte, dass die besagten Dokumente die Frucht kollegialer Arbeit seien, zum anderen aber die Redaktionsarbeiten selbst mitverfolgen und sich in einem gründlichen persönlichen Studium damit beschäftigen wollte.

Zuletzt wird noch die Übersetzung einer Rede wiedergegeben, die G. 1998 anlässlich der Verleihung des Ehrendoktortates der Akademie für Katholische Theologie in Warschau (jetzt: Kardinal Stefan Wyszyński Universität) gehalten hat, wobei er über „die spezifischen Elemente der Rechtsprechung in der Kirche“ sprach. Es handelt sich dabei um die Synthese verschiedener wichtiger Studien von G., die – wie in den Anmerkungen angeführt – bereits in italienisch, deutsch oder englisch veröffentlicht wurden.

Das Buch bestätigt die wohlbekannte Fähigkeit des Autors, komplizierte und schwierige Fragen in klarer, logischer und gründlicher Weise zu behandeln.

Rom

Frans Daneels

MORALTHEOLOGIE

■ „Eingetragene Lebenspartnerschaft“. Rechtsicherheit für homosexuelle Paare – Angriff auf Ehe und Familie? F. Pustet, Regensburg 2001. (68) Kart.

Die Diskussion um die seit dem Vorjahr in Deutschland mögliche „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ unter homosexuellen Personen interessiert über die Landesgrenzen hinaus. Die in diesem schmalen Band gesammelten Referate einer Tagung der Kath. Akademie in Bayern (März 2001), in denen sexualmedizinische, soziologische, juristische und theologisch-ethische Aspekte des Problems zur Sprache kommen, verdienen deshalb eine breitere Aufmerksamkeit.

Zwei Fragen verbinden sich hier: die Rechtsform einer die gleichgeschlechtlichen Beziehungen erfassende Lebenspartnerschaft und deren Position in Bezug auf die (im deutschen Grundgesetz besonders geschützte) Ehe und Familie. Für den Gesetzgeber stellt sich die Aufgabe, auf die Forderung der rechtlichen Anerkennung homosexueller Partnerschaften zu reagieren, ohne dem Grundgesetz zuwider zu handeln. Wieweit dies mit dem neuen Gesetz gelungen ist, soll nicht nur dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen, sondern einer breiten Meinungsbildung unterworfen werden. In diesem Sinne will die Veröffentlichung der Referate nur „als Bericht einer Teiletappe auf der Suche nach dem richtigen Weg begriffen werden“ (7).

Eine abwägende oder gar weiterführende Diskussion kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Immerhin offenbart sich auch in den fünf Beiträgen die bereits im Titel ausgedrückte Spannung. Zwar entsprechen, wie gesagt wird, homosexuelle Paare eher den nichtehelichen Gemeinschaften (26f), die zumeist erst um der Kinder willen zur Ehe führen (20, 25), verdienten jedoch wegen der stärkeren Diskriminierung – auch dies sei zu berücksichtigen (42f) – ein gesellschaftspolitisches Zeichen (27f), wiewohl nicht eine Gleichstellung mit der Ehe (34, 43, 44, 48). Die Anerkennung, „dass sich zwei Menschen besonders nahe stehen“ (43), bedeutet sowohl eine Förderung der Partnerbeziehungen ganz allgemein (42) als auch einen verantwortlichen Beistand in Krankheit und Alter im einzelnen (49, 55). Es heißt, der gebotene Schutz von Ehe und Familie verwehre nicht die Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (49–51, 55). Dabei werde das Eherecht keineswegs nur abgeschrieben (53). Doch wird auch die Frage aufgeworfen, ob der Staat – gerade bei der Freiheit der (sexuellen) Lebensgestaltung – die begünstigenden Rechtsfolgen an die erklärten gleichgeschlechtlichen, nicht auf das Kind ausgerichteten Lebensgemeinschaften knüpfen und davon andere Lebensgemeinschaften ausnehmen darf (57–68); Frankreich zum Beispiel kennt eine umfassendere Regelung (24). Dies erweitert die Fragestellung, indem sie die homosexuellen Lebenspartnerschaften nicht nur zur Ehe, sondern auch zu den Lebensgemeinschaften ganz allgemein in Beziehung setzt. Die Diskussion ist also durchaus noch nicht abgeschlossen.

Linz

Alfons Riedl

gische Untersuchung. (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge 37) Echter, Würzburg 2000 (316) Brosch. € (D) 24,50/€ (A) 25,50/sFr 46,–.

Der Verlust eines Kindes gehört für betroffene Eltern wohl zu den tiefstgehenden Leiderfahrungen. Im Kontrast dazu steht die Unbeholfenheit und Abwehr- bis Verweigerungshaltung der modernen Gesellschaft angesichts des Todes und Trauerns. (49) Im Rahmen dieser als Dissertation eingereichten Arbeit setzt sich W. Holzschuh daher das Ziel, neben einer Darstellung des aktuellen Wissensstands zum Thema v.a. „praktisch-theologische Daten zur Trauer verwaister Eltern in kirchlicher Gemeinde“ zu erheben. Diese sollen als wissenschaftliche Grundlage im Hinblick auf „richtungsweisende Postulate für gemeindlichen Umgang mit verwaisten Eltern“ (20) dienen. Hintergrund seiner Bestrebungen ist die von ihm selbst benannte Vermutung: „Angenommen wird, dass verwaiste Eltern gemeindlicher Anteilnahme und Hilfe bedürfen, in ihrer jeweiligen kirchlichen Gemeinde aber stark vernachlässigt werden“. (18) Der Autor ist Referent für das Projekt *Trauerforschung* und -begleitung am Lehrstuhl für Pastoraltheologie in Regensburg.

Der Aufbau vorliegender Arbeit gliedert sich in sechs Teile, deren letzter die oben genannten Postulate und deren mögliche praktische Konsequenzen beinhaltet. Als Basis dafür stellt er nach einem einleitenden Teil „praktisch-theologische Überlegungen zum Gemeindekontext verwaister Eltern“ (27–50) an. In stark geraffter Form präsentiert er die seiner Arbeit zugrundeliegende Gemeindetheologie und die daraus resultierenden Grundvollzüge. Es folgt eine blitzlichtartige Darstellung des gesellschaftlichen Kontexts, in dem sich Gemeinde aktualisiert. Dabei legt er einige Tendenzen der modernen Gesellschaft dar: „Der gesellschaftliche Erlebnistrend bezieht sich jedoch auf nur angenehm positive Lebenserfahrungen, im Bereich Tod und Trauer festigt sich derzeit eine Haltung der ‚Erlebnisverweigerung‘, das heißt, schmerzliche Erfahrungen im eigenen Leben werden möglichst ausgesperrt“. (48) Diese Haltung wird laut W. Holzschuh auf Trauernde ausgedehnt und deren baldige Eingliederung in den gewohnten Alltag als Soll vorgegeben. Im III. Teil (51–122) widmet sich der Autor der „Trauer verwaister Eltern – Psychologische Einsichten“ (51), und erläutert psychoanalytische Erklärungsansätze ebenso wie eine Symptomatik der Trauer und eine Darstellung des Verlaufs der Trauer bei Eltern. Das Modell für die Trauer verwaister Eltern nach D. Klass (104) nimmt dabei einen gesonderten Raum ein. Neben einer Darstellung professionell-therapeutischer Hilfestellung anhand der Grundlagen von C.R. Rogers erfahren v.a. die

PASTORALTHEOLOGIE

■ HOLZSCHUH WOLFGANG, *Die Trauer der Eltern bei Verlust eines Kindes: eine praktisch-theolo-*